



HVBG

HVBG-Info 16/1999 vom 07.05.1999, S. 1441 - 1441, DOK 182.24/017-LSG

**Befangenheit - Ablehnung - Ablehnungsgesuch -
Rechtsschutzbedürfnis - dienstliche Äußerung - Beschluss des LSG
Niedersachsen vom 10.03.1999 - L 4 B 35/99 KR**

Befangenheit - Ablehnung - Ablehnungsgesuch -
Rechtsschutzbedürfnis - dienstliche Äußerung (§ 60 Abs. 1
Satz 1 SGG; §§ 42, 44 Abs. 3 ZPO);
hier: Beschluß des Landessozialgerichts (LSG) Niedersachsen vom
10.03.1999 - L 4 B 35/99 KR -

Das LSG Niedersachsen hat mit Beschluß vom 10.03.1999
- L 4 B 35/99 KR - folgendes entschieden:

Leitsätze:

1. Wird ein Richter abgelehnt, nachdem das instanzbeendende Urteil, an dem er mitgewirkt hat, ergangen ist, so fehlt für ein Ablehnungsgesuch wegen Befangenheit nach § 60 Abs 1 S 1 SGG iV mit § 42 ZPO das Rechtsschutzbedürfnis. Das Ablehnungsgesuch ist unzulässig.
2. In Fällen der Unzulässigkeit eines Ablehnungsgesuchs wegen fehlenden Rechtsschutzbedürfnisses ist keine dienstliche Äußerung des Richters nach § 60 Abs 1 S 1 SGG iVm § 44 Abs 3 ZPO einzuholen.

Beschluß des LSG Niedersachsen vom 10.03.1999 - L 4 B 35/99 KR -:

Das Ablehnungsgesuch des Klägers gegen den Richter am Sozialgericht .. wird zurückgewiesen.

Tatbestand

Im vorliegenden Rechtsstreit hat die 1. Kammer des Sozialgerichts Stade unter dem Vorsitz des Richter am Sozialgericht .. die Klage mit Urteil vom 25. Januar 1999 abgewiesen. Das Urteil ist dem Kläger am 12. Februar 1999 zugestellt worden. Mit Schriftsatz vom 17. Februar 1999, beim Landessozialgericht Niedersachsen am 19. Februar 1999 eingegangen, hat der Kläger den Richter am Sozialgericht .. wegen Besorgnis der Befangenheit abgelehnt und gebeten, unverzüglich die dienstliche Äußerung des Kammervorsitzenden einzuholen.

Entscheidungsgründe

Das Ablehnungsgesuch des Klägers gegen den Richter am Sozialgericht .. ist nach § 60 Abs 1 Satz 1 Sozialgerichtsgesetz (SGG) iVm § 42 Zivilprozessordnung (ZPO) unzulässig. Es fehlt an dem erforderlichen Rechtsschutzbedürfnis. Sinn der Ablehnung ist es, einen Richter von der Ausübung des Richteramtes auszuschließen. Dieser Zweck kann nicht mehr erreicht

werden, wenn eine Richterablehnung erst erfolgt, nachdem über den vollständigen Klageanspruch bereits durch Urteil entschieden ist. Ist bereits ein instanzbeendendes Urteil ergangen, dann geht ein Ablehnungsgesuch gegen einen Richter, der an diesem Urteil mitgewirkt hat, ins Leere und ist daher unzulässig.

In Fällen der Unzulässigkeit eines Ablehnungsgesuchs wegen fehlenden Rechtsschutzbedürfnisses ist keine dienstliche Äußerung des Richters nach § 60 Abs 1 Satz 1 SGG iVm § 44 Abs 3 ZPO einzuholen.

Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 177 SGG).

Fundstelle:

juris-Rechtsprechungsdatenbank